



HOCHSCHÜLERSCHAFT

AN DER UNIVERSITÄT FÜR BODENKULTUR IN WIEN

35/SN-126/ME

An das

Bundesministerium für Wissenschaft
und Forschung

Abt. I/7

Freyung 2

1010 Wien

A - 1180 Wien, Gregor-Mendel-Straße 33
Telefon 34 71 63 PSK Kto-Nr. 1842.346
Erste Österr. Sparcasse Kto-Nr. 049-29381

Wien, 28.3.1985

AT 81

Von: 8.5.1985 Wien

D. Rinner

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf zur Novellierung des
Studienförderungsgesetzes

BUNDESMINISTERIUM
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Eing.:

1. APR. 1985

Zahl:

Bg.: 0

Sehr geehrte Herren!

Die Hochschülerschaft an der Universität für Bodenkultur begrüßt die Vorlage des Entwurfes zur Novellierung des Studienförderungsgesetzes.

Die Absicht, durch Anhebung der Grundbeträge eine Inflationsabgeltung zu erreichen, wird von uns als besonders positiv erachtet, wenngleich wir anmerken, daß nicht alle Berufsgruppen die Abgeltung in der vollen Höhe bekommen werden.

In der selben Absicht verstehen wir auch jene Maßnahmen, die Studierende, deren Eltern zur Vermögenssteuer veranlangt werden, von der Anspruchsberechtigung ausschließen.

Wir wollen aber auch nicht unerwähnt lassen, daß es zu Härtefällen kommen kann (Erbschaften). Diese müßten nach unserer Meinung automatisch dem Härtefond im Wissenschaftsministerium zugewiesen werden.

Entschieden abgelehnt wird von uns die Einbeziehung der Investitionsrücklagen in die Hinzurechnungsbeträge nach §5 des Stud.FG., da hier auf keinen Fall von einem dauernd verfügbaren Einkommen gesprochen werden kann.

Begrüßt wird von uns noch die Neuregelung zum §3 Abs. 3, wonach bei Arbeitslosigkeit im Bezugsjahr sofort das geschätzte

und nicht das Vorjahreseinkommen zur Bemessung herangezogen wird. Da sich aber auch durch Kurzarbeit das Einkommen dauernd vermindern kann, müßte auch dieser Umstand berücksichtigt werden. Genau aus diesem Grund müßte auch die im derzeit gültigem Stud.FG. berücksichtigte Formulierung: - oder durch ein gleich schweres, von außen kommendes Ereignis - , in der Novelle enthalten bleiben.

Positiv ist weiters, daß auch Studien im Ausland als wichtige Gründe nach §2 Abs.3 gewertet werden.

Scharf kritisiert wird von uns die geplante Änderung bei der Errechnung der zumutbaren Unterhaltsleistung der Eltern. Die Herabsetzung des alten Betrages auf ÖS 40.000.- hat zur Folge, daß nicht alle Berufsgruppen die volle Abgeltung der Inflationsrate bekommen. Durch den Arbeitnehmerabsetzbetrag, der wie oben erwähnt, äußerst zu begrüßen ist, bekommen nur die Kinder von Arbeitern und Angestellten eine überdurchschnittliche Anhebung der Studienbeihilfe, bei selbständigen Erwerbstätigen wird in vielen Fällen die Inflationsrate (nach Wifo: 9,7%) nicht erreicht werden. Wir fordern daher eine Rücknahme dieser Änderung.

Bemängelt wird von uns weiters, daß der Freibetrag für die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern, genauso wie der Freibetrag für Einkünfte nach §4 Abs.4 oder der Freibetrag bei der Bemessungsgrundlage des Studierenden nicht angehoben wurde.

Völlig uneinsichtig ist die geplante Änderung im Bereich Studienerfolgsverordnung nach §8 Abs.3. Nach unserer Meinung müßte das Kollegium alleine die Kompetenz haben, Verordnungen über den notwendigen Studienerfolg zu erlassen.

Weiters ist zu hinterfragen, ob die Regelung, nach der Studierende, die sich durch vier Jahre zur Gänze selbst erhalten haben, nicht auch schon nach drei Jahren Selbsterhalt praktiziert werden könnte, da doch die wirtschaftliche Unabhängigkeit vom Elternhaus auch schon nach dieser Frist gegeben ist.

Zu häufigen Benachteiligungen kommt es durch den §18 des jetzt gültigen Stud.FG., wonach Erhöhungen erst mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten wirksam werden.

Wir fordern daher die sofortige Wirksamkeit dieser Erhöhung bei Eintritt eines Ereignisses, mit dem diese Erhöhung begründet werden kann.

Zu erheblichen Ungerechtigkeiten kommt es auf der Universität für Bodenkultur durch die Regelung im §1 Abs.1, nach der Absolventen von Pädagogischen- oder Sozialakademien, sowie dem berufspädagogischem, land- und forstwirtschaftlichem Seminar in Obersanktveit, keinen Anspruch auf Studienbeihilfe haben.

Viele der Absolventen von Obersanktveit (eine einjährige pädagogische Ausbildung für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft) besuchen die Universität für Bodenkultur und haben keinen Anspruch auf ein Stipendium. Es ist völlig un-einsichtig, daß sozial bedürftigen Absolventen eines einjährigen Seminars, der Zugang zur Hochschule versperrt ist.

Die Hochschülerschaft an der Universität für Bodenkultur fordert daher die Aufnahme der Absolventen des berufspädagogischen, land- und forstwirtschaftlichen Seminars in Obersanktveit in den Kreis der Anspruchsberechtigten.

Im Bereich der Begabtenförderung schließen wir uns vollinhaltlich der Stellungnahme des Zentralausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft an.

Hochachtungsvoll

Sozialreferent

Spreitzer Reinhart



